

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Gerstenberger (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Gesundheitswesen als Wachstumsbranche

Die **Kleine Anfrage 2931** vom 28. Juli 2009 hat folgenden Wortlaut:

Das Gesundheitswesen ist nach Einschätzung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt seit langem einer der Wachstumsträger in Deutschland. In der aktuellen Krise könne das Gesundheitswesen ein wichtiger Stabilisator sein. IHK-Hauptgeschäftsführer Gerald Grusser äußerte dazu in jüngster Vergangenheit gegenüber der Presse: "Die Gesundheitswirtschaft gehört auch in Thüringen eindeutig zu den zukunftsfähigen Wirtschaftszweigen."

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Unternehmen der Branche "Gesundheitswirtschaft" sind nach Wissen der Landesregierung in Thüringen ansässig (bitte getrennt nach den sieben Schlüsseltechnologien Bio- und Zelltechnologie, Nanotechnologie, Mikroelektronik, Neue Werkstoffe und Materialien, Optische Technologien, Informationstechnologien und Mikrosystemtechnik)?
2. Wie viele Beschäftigte sind nach Wissen der Landesregierung in den unter Frage 1 genannten Unternehmen beschäftigt und mit welchen Umsätzen in den Jahren 2003 bis 2008 (bitte detailliert nach Jahresscheiben darstellen)?
3. Auf der Zukunftskonferenz Medizintechnik am 25. Juni 2009 in Jena wurde der sogenannte 10-Punkte-Plan zu den Aufgaben von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft vorgestellt. Welchen Standpunkt bezieht die Thüringer Landesregierung zu diesem 10-Punkte-Plan und wie und in welchem Zeitrahmen beabsichtigt die Landesregierung den Plan umzusetzen?
4. Welche Förderinstrumente stehen dem Sektor "Gesundheitswirtschaft" in Thüringen zur Verfügung und nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Fördermittel in Thüringen für den Bereich "Gesundheitswirtschaft" (bitte Bezeichnung und Erörterung der einschlägigen Förderrichtlinien)?
5. In welchem Umfang wurden für die Gesundheitsregion Saale-Ilm-Elster Bundes- und Landesfördermittel von Thüringen bereitgestellt? (Wenn ja, bitte getrennt nach Jahresscheiben im Zeitraum von 2003 bis 2008 darstellen)?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Folgt man der gebräuchlichen Begriffsbestimmung, so umfasst die Gesundheitswirtschaft das Gesundheitswesen im engeren Sinne (stationäre und ambulante Versorgung sowie Pflege), seine Vorleistungs- und Zulieferindustrien (Pharmazeutische Industrie, die Medizin- und Gerontotechnik, die Bio- und Gentechnologie, das Gesundheitshandwerk sowie den Groß- und Facheinzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Produkten) sowie viele Randbereiche (z.B. Gesundheitstourismus, Wellness-, gesundheitsbezogene Sport- und Freizeitangebote, Ernährung), die auch als "Zweiter Gesundheitsmarkt" bezeichnet werden. Nicht alle der in diesen Bereichen agierenden Marktteilnehmer sind dabei als "Unternehmen" tätig.

Die amtliche Statistik bildet die Gesundheitswirtschaft im o. g. Sinne nicht ab. Nur für Teilbereiche stehen amtliche Daten zur Verfügung. Es wird weder eine nach den in der Frage genannten Schlüsseltechnologien gegliederte Zahl noch eine Gesamtzahl für die in Thüringen ansässigen Unternehmen ausgewiesen.

Im Gesundheitswesen weist die amtliche Statistik für das Jahr 2007 44 Krankenhäuser sowie 36 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, für das Jahr 2008 3 048 Ärzte in freier Praxis, 254 Altenpflegeheime, 14 Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 71 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie 574 öffentliche Apotheken im Freistaat aus.

Für die Thüringer Industriebranchen, die den Vorleistungs- und Zulieferindustrien der Gesundheitswirtschaft zugeordnet werden können, liegen für 2008 folgende Angaben der amtlichen Statistik vor (Anzahl der Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten):

2441 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen: drei

2442 Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen: sieben

3310 Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen: 45

Selbst bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass diese kein vollständiges Bild ergeben, weil Unternehmen unter 20 Beschäftigten nicht erfasst werden.

Gleiches gilt für das Thüringer Ernährungsgewerbe, das dem Randbereich zuzuordnen ist. Für dieses werden in der amtlichen Statistik für 2008 insgesamt 203 Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten ausgewiesen.

Zu 2.:

Bezüglich der Abgrenzung der Gesundheitswirtschaft und der in der amtlichen Statistik veröffentlichten Daten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Umsätze werden für das Thüringer Gesundheitswesen in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen. Zur Beschäftigtenentwicklung in den Jahren 2003-2008 wurden folgende Daten veröffentlicht:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Krankenhäuser	26 046	25 922	25 685	25 893	26 424	.
Rehabilitations- oder Vorsorgeeinrichtungen	3 443	3 312	3 202	3 164	3 244	.
Altenpflegeheime	.	.	7 442	8 346	8 708	9 042
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	.	.	87	116	118	104
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	.	.	201	278	274	300

Die Beschäftigten- und Umsatzentwicklung der in Beantwortung der Frage 1 genannten Thüringer Industriebranchen stellt sich gemäß der amtlichen Statistik in den Jahren 2003-2008 wie folgt dar (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten):

Beschäftigte (in Personen, bis 2006 Monatsdurchschnitt, ab 2007: 30. September des Jahres)

Wirtschaftszweig	2003	2004	2005	2006	2007	2008
2441 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	.	.	.	.	.	86
2442 Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	1 598	1 569	1 445	1 431	.	.
3310 Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	3 111	3 044	3 027	3 044	3 120	3 061
15 Ernährungsgewerbe	17 184	17 743	18 191	17 434	17 271	17 569

Umsatz (in 1000 Euro)

Wirtschaftszweig	2003	2004	2005	2006	2007	2008
2441 Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	.	.	.	.	.	12 024
2442 Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	270 289	278 145	230 932	248 559	.	.
3310 Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	351 120	374 834	409 001	439 969	447 182	468 066
15 Ernährungsgewerbe	2 806 786	2 927 972	2 998 715	3 034 820	3 288 110	3 926 617

Anmerkung: Wenn anstelle eines Wertes lediglich ein Punkt angegeben wurde, hat das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) keine Werte ausgewiesen.

Zu 3.:

Der 10-Punkte-Plan konkretisiert die Vorstellungen der Forschungsunion Wirtschaft-Wissenschaft von zentralen Maßnahmen und Aufgaben von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zur Stärkung und Weiterentwicklung des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschland. Die Forschungsunion Wirtschaft-Wissenschaft, ein Gremium aus Experten der Felder Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, begleitet beratend die Umsetzung der Hightech-Strategie der Bundesregierung.

Die in dem 10-Punkte-Plan genannten Empfehlungen, die auch die Landesregierung als sehr wichtig ansieht, können nur gemeinsam von Bundes-, EU- und Landespolitik, Wirtschaft und Wissenschaft bewältigt werden. Mit ihrer Forschungs- und Technologiepolitik leistet die Landesregierung, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, ihren Beitrag dazu.

Die Thüringer Landesregierung hat bereits im Sommer 2007 im Rahmen ihrer Zukunftsinitiative "Exzellentes Thüringen" mit einem Mittelvolumen von rund 2,8 Milliarden Euro ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das zahlreiche Empfehlungen des 10-Punkte-Plans der Forschungsunion Wissenschaft-Wirtschaft bereits vorweggenommen hat. Hierzu gehört etwa die Priorisierung der Forschungsförderung durch Konzentration auf hochaktuelle fachliche Schwerpunktfelder wie den Gesundheitsbereich, die Stärkung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft und die Gewinnung der besten Köpfe für eine erfolgreiche Wissenschaft.

Die Thüringer Landesregierung weist darauf hin, dass beim Einsatz von Innovationen im Gesundheitswesen Nutzen und Patientensicherheit weiterhin oberste Priorität eingeräumt werden muss.

Zu 4.:

Auch der Gesundheitswirtschaft steht in Thüringen - neben reinen EU- und Bundesprogrammen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll - ein umfassendes Förderinstrumentarium des Landes zur Verfügung (Fördergesetze, Förderrichtlinien). Die Förderrichtlinien betreffen dabei verschiedene Bereiche (z.B. Wirtschaftsförderung, Förderung des Gesundheitswesens) und Zielgruppen (z. B. gewerbliche Wirtschaft, Hochschulen, Krankenhäuser).

Eine Auflistung und Darstellung der Förderinstrumente kann der Anlage entnommen werden.

Zu 5.:

Die Gesundheitsregion Saale-Ilm-Elster hat sich im Zuge des Wettbewerbes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) "Gesundheitsregionen der Zukunft - Fortschritte durch Forschung und Innovation", der Anfang 2008 gestartet wurde, formiert. Akteure aus Wissenschaft und Forschung, Bildung, Wirtschaft und Patientenversorgung haben sich zusammengeschlossen und ein Konzept entwickelt mit dem Ziel, die Region Saale-Ilm-Elster als Modell-Gesundheitsregion auszubauen. Die Institutionalisierung des Zusammenschlusses erfolgte mit Gründung des Vereins "Innovationsnetz Gesundheit Saale-Ilm-Elster e.V." im November 2008.

Die für die Konzeptumsetzung angestrebte Einwerbung von Fördermitteln des Bundes im Rahmen des BMBF-Wettbewerbes "Gesundheitsregionen der Zukunft - Fortschritte durch Forschung und Innovation" war bisher nicht erfolgreich.

Vom Freistaat Thüringen wurden bisher keine finanziellen Mittel für die Gesundheitsregion Saale-Ilm-Elster bereitgestellt. Ein beim Land auf der Grundlage der "Richtlinie zur einzelbetrieblichen Technologieförderung" eingereichtes Forschungs-und-Entwicklungs-Projekt für den Zeitraum 2009-2011 befindet sich derzeit in der Begutachtung.

Reinholz
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage

Auflistung und Erörterung der Förderrichtlinien

1. Förderrichtlinien

Wirtschaftsförderung

Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – GRW-Richtlinie

Die GRW-Richtlinie gewährt den Zuwendungsempfängern nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den jeweils förderfähigen Investitionen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Teil I der GRW-Richtlinie) handelt es sich um private Unternehmen. Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung kann der Zuwendungsempfänger (Maßnahmeträger) nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, der der Kommunalaufsicht untersteht.

Der Teil I betrifft Regelungen für die Förderung von Investitionen in Betriebsstätten der gewerblichen Wirtschaft (einzelbetriebliche Investitionsförderung), wie z.B. der Medizintechnikindustrie oder des Tourismusgewerbes.

Gemäß Teil II der o. g. Richtlinie gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit diese für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem auch Maßnahmen zur Geländeerschließung für öffentliche Einrichtungen des Tourismus sowie die Errichtung oder der Ausbau von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus (einschließlich Ausstattung).

Richtlinie GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung

Die Thüringer Aufbaubank gewährt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit günstige GuW Plus-Darlehen u. a. für Anlageinvestitionen, für den Kauf eines Unternehmens oder tätige Beteiligung, für immaterielle Investitionen wie z.B. den Erwerb von Lizenzen oder Patenten und für Betriebsmittel. Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen des unmittelbaren Gesundheitswesens. Soweit es sich um Zulieferbetriebe im Bereich der Pharmaindustrie oder Unternehmen aus dem Bereich Medizintechnik handelt, ist hingegen eine Förderung möglich.

Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Invest

Förderfähig sind Existenzgründer sowie Investitionsvorhaben von Unternehmen, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) gefördert werden. Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte sowie anzuschaffenden immateriellen Wirtschaftsgüter, sofern sie dem Geschäftsbetrieb als aktiviertes Anlagevermögen dienen sollen. Ausgeschlossen ist dabei lediglich die Förderung von unmittelbar im medizinischen Bereich tätigen Unternehmen.

Richtlinie Thüringen-Kapital

Über Nachrangdarlehen werden Investitionen, Betriebsmittel, die Markteinführung neuer Produkte, Innovationen oder der Kauf von Unternehmensanteilen finanziert. Gefördert werden dabei kleine und mittlere Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe mit positiven Marktchancen.

Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch die Thüringer Aufbaubank zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (TAB-Bürgschaftsprogramm)

Mit dem Programm können Kredite und Avale zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln besichert werden. Gefördert werden können gewerbliche Unternehmen, Freiberufler sowie Personen, die in leitender Position tätig sind und sich mit Hilfe des Kredits an einem Unternehmen beteiligen wollen.

Thüringer Fonds zur Konsolidierung von Unternehmen in Schwierigkeiten – Konsolidierungsfonds

Unterstützt werden können KMU der gewerblichen Wirtschaft (des verarbeitenden Gewerbes), die sich in Schwierigkeiten befinden. Dies kann auch ein Unternehmen aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft sein, sofern es dem Verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen ist.

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung betriebswirtschaftlicher und technischer Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen und Existenzgründern ("Beratungsrichtlinie")

Die Richtlinie richtet sich an Gründer und KMU aller förderfähigen Branchen, so auch an die Gesundheitsberufe. Die Beratungsangebote des TMWTA sind in der Beratungsrichtlinie gebündelt und umfassen Beratungen durch selbständige Berater und durch organisations-eigene Berater des Handwerks. Darüber hinaus können Existenzgründerpässe und Netzwerke gefördert werden.

Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung

Die Außenwirtschaftsförderung dient der Erschließung und Festigung ausländischer Märkte sowie der allgemeinen Werbung für den Wirtschafts- und Investitionsstandort Thüringen. Gegenstand der Förderung sind: Außenwirtschafts- und Marketingberatung, Förderung von Imagemaßnahmen, einzelbetriebliche Messförderung und gemeinschaftliche Beteiligungen auf Messen und bei Imagemaßnahmen. Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des verarbeitenden Gewerbes, KMU aus dem Bereich technologieorientierter Dienstleistungen, Architektur- und Ingenieurbüros, sowie nur für gemeinschaftliche Beteiligungen die Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft, die Thüringer Industrie- und Handelskammern, der Verband der Wirtschaft Thüringens sowie seine Mitgliedsverbände, die Architektenkammer Thüringen, die Ingenieurkammer Thüringen und Koordinierungsstellen der Thüringer Cluster sein.

Richtlinie zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Thüringen (Landesprogramm Tourismus)

Gefördert werden können touristische Einrichtungen (Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüsse; im Einzelfall juristische Personen oder Stiftungen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und die Bedingungen der §§ 51 - 68 AO erfüllen), die öffentlich zugänglich sind, überwiegend touristisch genutzt werden und unentgeltliche bzw. maximal kostendeckende Leistungen erbringen und die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), Teil II gefördert werden können. Förderfähig sind Infrastrukturinvestitionen für neue, qualitativ hochwertige und marktgerechte Tourismusangebote, denen in Anlehnung an die Empfehlung der Thüringer Landestourismuskonzeption eine besondere regionale Wirksamkeit zuerkannt werden kann sowie vorhabensbezogene Planungskosten auf Basis der HOAI (eine Begrenzung des Anteils an den förderfähigen Gesamtkosten bleibt vorbehalten).

Forschungsförderung

Die Thüringer Landesregierung hat im Sommer 2007 die Zukunftsinitiative „Exzellentes Thüringen“ für Hochschulen, Forschung und Innovation 2008 bis 2011 beschlossen. Die Forschungsstrategie der Landesregierung ist Teil dieser Zukunftsinitiative. Sie definiert bestimmte fachliche Schwerpunktfelder, zu denen etwa die Themenbereiche „Gesundheitsforschung und Medizintechnik“ sowie „Mikrobiologie und Biotechnologie“, aber auch andere Schlüsseltechnologien wie „Mikro- und Nanotechnologien, Mikroelektronik“ oder „Optische Technologien, Photonik“ gehören.

Die Projektförderung des Thüringer Kultusministeriums im Bereich Forschung dient der Umsetzung der Forschungsstrategie der Landesregierung. Mit Hilfe der Richtlinie „Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ in Verbindung mit dem „Erlass zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Hochschul- und Forschungslandschaft Thüringen“ werden FuE-Vorhaben und Veröffentlichungen der Thüringer Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert.

Die Thüringer Landesregierung setzt zum weiteren Auf- und Ausbau einer modernen Forschungsinfrastruktur in Thüringen mit der Richtlinie „Förderung der Infrastruktur in Forschung und Entwicklung“ in Verbindung mit dem Erlass zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Hochschul- und Forschungslandschaft Thüringen Landesmittel ein. Unterstützt werden insbesondere der Aufbau von Kommunikationsnetzen, Geräteausstattungen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen sowie Forschungsbauten.

Die Landesmittel in den beiden genannten Richtlinien werden auch zur Kofinanzierung von Projekten eingesetzt, die mit Mitteln der EU gefördert werden.

Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Exzellentes Thüringen“ hat die Thüringer Landesregierung zur Förderung besonders bedeutender Maßnahmen aus den Bereichen Forschung, Innovation, Nachwuchs und Lehre für die Jahre 2008 bis 2011 das Landesprogramm „ProExzellenz“ aufgelegt. Wesentliche Ziele des Programms sind der Ausbau und die Stärkung bestehender exzellenter Forschungsstrukturen, der Erfolg im Wettbewerb um die talentiertesten Köpfe, die Stärkung der Innovations- und Clusterfähigkeit sowie die Förderung exzellenter Lehre.

Hinsichtlich der Auswahl der zu fördernden Vorhaben in den drei dargestellten Programmen „Projekte/Infrastruktur/ProExzellenz“ berät eine Programmkommission die Thüringer Landesregierung. Dieser gehören drei Wissenschaftler und drei Vertreter der Landesministerien an. Die Auswahlentscheidung hinsichtlich der zu fördernden Projekte der verschiedenen Forschungsbereiche wird auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten, wettbewerblichen Verfahrens getroffen. Damit stehen alle Anträge – auch die aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft – in einer offenen Konkurrenz zueinander.

Das Thüringer Kultusministerium schreibt jährlich auf Grundlage der „Richtlinie über die Vergabe des Thüringer Forschungspreises“ den mit insgesamt 50.000 € dotierten Thüringer Forschungspreis aus. Dieser wird in den Kategorien „Grundlagenforschung“, „Angewandte Forschung“ (je 17.500 €) sowie für wissenschaftliche Leistungen mit herausragender wirtschaftlicher Relevanz („Transferpreis“, 15.000 €) vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe trifft ein Auswahlausschuss.

Technologieförderung

Folgende technologieorientierte Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung, die im Programm „Thüringen-Technologie“ zusammengeführt sind, stehen zur Verfügung:

- Einzelbetriebliche Technologieförderung
- Verbundförderung
- Förderung von FuE-Personal

Biotechnologie und Medizintechnik gehören neben Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Informations-, Kommunikations- und Medientechnik (einschließlich Software), neue Materialien und Werkstoffe, Optik und Optoelektronik, Produktionstechnik (einschließlich Verfahrenstechnik), Mikro- und Nanotechniken (einschließlich Systemtechniken), Umwelttechnik, Energietechnologien (einschließlich regenerative Energietechnik) zu den Technologiefeldern, auf denen Vorhaben vorrangig gefördert werden.

Zu den Förderinstrumentarien im Einzelnen:

Richtlinie zur einzelbetriebliche Technologieförderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Investitionen zur Einführung neuester Technologien, Technologietransfer sowie Kaltmietfreistellungen für KMU in Technologie- und Gründerzentren (TGZ). Antragsberechtigt für FuE-Vorhaben, Investitionen und Technologietransfer sind in der Regel KMU der gewerblichen Wirtschaft (in Ausnahmefällen auch große Unternehmen) sowie wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen. Kaltmietfreistellungen für junge technologieorientierte KMU als Mieter in TGZ sind von deren Trägern und Betreibergesellschaften zu beantragen.

Richtlinie zur Förderung von innovativen, technologieorientierten Verbundprojekten, Netzwerken und Clustern (Verbundförderung)

Gegenstand der Förderung sind Verbundprojekte sowie Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern. Verbundprojekte sind Projekte zwischen mindestens zwei Unternehmen, wobei ein Unternehmen ein KMU sein muss, oder Projekte zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung. Antragsberechtigt für Verbundprojekte sind in der Regel KMU der gewerblichen Wirtschaft, große Unternehmen in Verbindung mit KMU, Forschungseinrichtungen in Verbindung mit KMU sowie in Aus-

nahmefällen große Unternehmen in Verbindung mit Forschungseinrichtungen. Antragsberechtigt für die Koordinierungsstellen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung von Personal in Forschung und Entwicklung

Gegenstand der Förderung sind Thüringen-Stipendien, Innovationsassistenten, Thüringen-Stipendium Plus, die Ausleihe von FuE-Personal, die Entsendung von FuE-Personal sowie die Anschubfinanzierung von Kooperations- und Netzwerkbeziehungen. Antragsberechtigt für Thüringen-Stipendien, Innovationsassistenten, Thüringen-Stipendium Plus, die Ausleihe von FuE-Personal, die Entsendung von FuE-Personal sind KMU (für Thüringen-Stipendien, Innovationsassistenten, Thüringen-Stipendium Plus in Ausnahmefällen auch größere Unternehmen). Für Vorhaben zur Anschubfinanzierung von Kooperations- und Netzwerkbeziehungen sind Forschungseinrichtungen antragsberechtigt.

Sportförderung

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbauförderrichtlinie)

Zuwendungen werden gewährt für Aus-, Um- und Neubau sowie für die Modernisierung und Sanierung (Instandsetzung) öffentlicher Sportstätten sowie Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Flächen und Räume. Zuwendungsempfänger können sein Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und gemeindliche Betriebe unabhängig von ihrer Organisations- bzw. Rechtsform, als förderwürdig anerkannte Sportorganisationen (nach § 15 ThürSportFG) und sonstige freie Träger, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bringen und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

Förderung des Gesundheitswesens

Richtlinie zur Förderung der Krankenhäuser nach dem Thüringer Krankenhausgesetz

Die Richtlinie richtet sich an alle Thüringer Plankrankenhäuser. Die Krankenhäuser haben einen gesetzlichen Anspruch auf Finanzierung der notwendigen Investitionen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landehaushalts aufgrund eines jährlich fortzuschreibenden Investitionsprogramms.

2. Kriterien für die Vergabe der Fördermittel

Die entsprechenden formalen und fachlichen Kriterien sind der jeweiligen Förderrichtlinie zu entnehmen. Darüber hinaus sind die allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Fördermittel (§§ 23,44 Thüringer Landeshaushaltsordnung) zu beachten. Ebenso ist die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen. Weiterhin können Fördermittel auch nur insofern vergeben werden, als diese haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stehen.